

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Friedelshausen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedelshausen in seiner Sitzung am 30.11.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friedelshausen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friedelshausen vom 30.11.2009 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Friedelshausen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

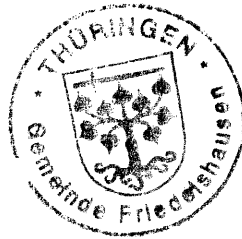
§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 04.08.2003 außer Kraft.

Friedelshausen 07.08.2010
.....
Ort, Datum



Kastner
.....
Bürgermeister(in)

Die Satzung wurde mit ihrer Anlage im Schaukasten der
Gemeinde Friedelshausen ausgehängen am: 07.08.2010

abgenommen am: 23.08.2010

Friedelshausen, 23.08.2010 Kastner
.....
Ort, Datum, Unterschrift d. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	200,--p/J
	Längsverlegungen	
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	50,--p/J
	Bauliche Anlagen	
	einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
1.03	- unbefristet	3,00 bis 10,--p/J
1.04	- befristet	3,00 bis 5,--p/W
	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.05	- unbefristet	20,-- bis 55,--p/J
1.06	- befristet	3,-- bis 30,--p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.03	
1.07	- unbefristet	5,-- bis 50,--p/J
1.08	- befristet	3,00 bis 10,--p/M
	Gerüste	
1.09	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.10	für jeden weiteren Monat	15,--
1.11	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
1.12	für jeden weiteren Monat	20,--
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	

1.13	- im gesamten Ortsgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,--p/M
1.14	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	15,--p/M
1.15	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,--p/M
1.16	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,--p/M
1.17	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	doppelte Gebühr der Ziff. 1.13-1.16
1.18	- bis zu 2 Monaten	einmalig 10,--
1.19	für jeden weiteren angefangenen Monat Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	5,-- p/M
1.20	- bis zu 30 m ²	5,-- p/W
1.21	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	10,-- p/W
1.22	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	15,-- p/W
1.23	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	20,-- p/W
1.24	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.20 bis 1.24
	Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	
1.25	- bis zu 10 m ²	5,-- p/W
1.26	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	10,-- p/W
1.27	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	30,-- p/W
1.28	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	50,-- p/W
1.29	- über 100 m ²	100,-- p/W

Aufgrabungen aller Art

(ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1

Sondernutzungssatzung)

pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.30	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,--p/T, mindestens jedoch 3,-- p/T
1.31	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,-- p/T, mindestens jedoch 6,-- p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01

Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske

55,- bis 2550,- p/M

2.02

Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche

5,-- bis 25,-- p/M

Werbeanlagen und

Warenautomaten (einschl.

Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche

2.03

- auf Dauer

10,-- bis 250,-- p/J

2.04

- vorübergehend

3,-- p/W

mindestens jedoch

5,-- p/W

2.05

Verladestellen, Großwagen p/m² genutzter Fläche

5,-- bis 50,-- p/J

Bauaufsichtlich genehmigte

Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine

Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

2.06

- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;

Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:

Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen

- | | | |
|------|---|--|
| 2.07 | - Bauteile, soweit sie nicht unter die
Gebührensiffern 2.02 bis 2,05 fallen,
innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der
Geländeoberfläche, soweit die Gehweg-
breite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20
m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m
übertragt wird; | auf den Quadratmeter.
Bei unbefristeter
Sondernutzungserlaubnis
Kapitalisie-
rungsmöglichkeit; bei 99
Jahren Laufzeit und 4
%iger Verzinsung.
Mindestgebühr 25.-- p/J |
| 2.08 | - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte ,
soweit sie mehr als 0,50 m in den
öffentlichen Gehweg hineinragen | |
| 2.09 | - Arkaden und Unterbauungen
Anm. zu Gebührensiffern 2.06 bis 2.09:
Bezugsgröße ist die Fläche, die über
die jeweils angegebenen Maße hinaus
übertragt oder unterbaut wird. | |

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- | | | |
|--|--|--|
| 3.01 | Ausstellungswagen | 10.-- p/T |
| 3.02 | Verkaufsstände p/m ² genutzter
Fläche
Aufstellung von Tischen und
Stühlen zur Bewirtung im Freien
(nur in Verbindung mit einer
bestehenden konzessionierten
Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)
p/m ² genutzter Fläche | 3.-- p/T
mind. 10.-- p/W |
| 3.03 | - in den Monaten Mai bis September | 1.-- p/M |
| 3.04 | - in der übrigen Jahreszeit | 0,50 p/M |
| 3.05 | Ausstellungsstände und -
gegenstände vor Geschäften p/m ²
genutzter Fläche | 1.-- p/W
mind. 5.-- p/W |
| 3.06 | Sonstige gewerbliche
Veranstaltungen (unbeschadet
Gebührensiffern 3.07 - 3.08) | 5.--p/W/m ² mind.
10.--p/W |
| Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO | | |
| 3.07 | Motorsportliche Veranstaltungen
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder
Versuchsfahrten, wenn
Verkehrsbeschränkungen erforderlich
werden, je Veranstaltung | 100.-- bis 250.-- p/T |
| 3.08 | Betrieb von Lautsprechern , die sich
auf den Straßenraum auswirken sollen,
für wirtschaftliche Zwecke
Sonstige vorübergehende,
nichtkommerzielle Sondernutzung | 20.-- p/T |
| 3.09 | Aufstellung von Plakatträgern mit
Ausnahme derjenigen Plakatstände, | je Plakatständer 2.--
p/angf. Woche |

	die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,-- bis 10,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,-- bis 125,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	3,-- p/W/m ² , mind. 5,-- p/W